

## **Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht**

Herbst-/Wintersemester 2019/20

### **Arbeitsgemeinschaft 6:**

#### **„Maßgaben gegen die Brandgefahr“**

##### **Inhalt: Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt**

Abgrenzung zu Inhaltsbestimmungen – Abgrenzung von Bedingung und Auflage – Rechtsschutz durch Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage – Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen

##### **Sachverhalt:**

In einem Industriegebiet der Stadt Heidelberg betreibt N – in rechtlich zulässiger Weise – einen Gewerbebetrieb zur Herstellung von Lacken und Farben. Die leicht brennbaren Flüssigkeiten, die zur Produktion benötigt werden, lagert er in Behältnissen in einer offenen Abstellhalle in unmittelbarer Nähe zur Grenze des Nachbargrundstücks, das dem K gehört.

K ist selbstständiger Unternehmer im Holzhandel. Da seine Geschäfte zuletzt florierten und er in Zukunft mit weiteren Umsatzsteigerungen rechnet, hat er sich entschlossen, seinen schon länger gehegten Traum von einer eigenen Holzlagerhalle auf seinem bislang noch nicht bebauten Grundstück Wirklichkeit werden zu lassen. Auf seinen Antrag hin erteilt die zuständige Bauaufsichtsbehörde dem K eine Baugenehmigung. Unter Hinweis auf die rechtmäßige Nutzung des Nachbargrundstücks und die – objektiv bestehende – Brandgefahr hat sie die Genehmigung jedoch mit einem Zusatz versehen, der wie folgt lautet:

„An der Grenze zum Grundstück [des N] ist zum Schutz der auf jenem Grundstück befindlichen Abstellhalle vor etwaigen von der Holzlagerhalle ausgehenden Bränden eine Brandschutzmauer aus feuerfester Thermokeramik zu errichten.“

Der zuständige Sachbearbeiter S hat diese Bestimmung im Bescheid als „Maßgabe“ ausgewiesen, weil er davon ausging, dass dies eine andere Bezeichnung für „Auflage“ sei. Im Rahmen der Anhörung und in der Begründung des Bescheids hat S die drohenden Gefahren in den dunkelsten Farben beschrieben. Er bedauere zwar, dem K diese Beschränkung mitteilen zu müssen, die Brandgefahr habe zur Folge, dass die Holzlagerhalle ohne die Mauer schlechterdings nicht errichtet werden könne.

K, der aus Berlin stammt, hatte schon immer eine Abneigung gegen jede Form von Mauern. Er möchte insbesondere nicht als Bauherr selbst eine solche errichten müssen. Abgesehen davon kenne er auch einen Baustoff, der weitaus billiger als Thermokeramik und zudem fast ebenso feuerfest sei. Um sich der „Maßgabe“ zu entledigen, erhebt er daher nach erfolgloser Durchführung eines Vorverfahrens form- und fristgerecht Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht.

Hat die Klage Aussicht auf Erfolg?

**Bearbeitungshinweise:** Gehen Sie davon aus, dass über das Vorhaben des K nicht im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren zu entscheiden war. Unterstellen Sie zudem, dass es rechtlich nicht möglich ist, den N zur Vornahme neuer Brandschutzmaßnahmen oder zu einer Kostenbeteiligung an den Maßnahmen des K zu verpflichten. Auf Fragen des Bauplanungsrechts ist nicht einzugehen.

**Lesehinweise:**

**Zur Vorbereitung:**

*Maurer/Waldhoff*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 19. Aufl. 2017, § 12: Nebenbestimmungen zu Verwaltungsakten.

**Zur Vertiefung:**

Leitentscheidungen zu Nebenbestimmungen: *BVerwGE* 112, 221; *BVerwG*, NVwZ 1984, 366.

Ausbildungsliteratur zu Nebenbestimmungen allgemein: *Ruffert*, in: Ehlers/Pünder (Hrsg.), Allgemeines Verwaltungsrecht, 15. Aufl. 2016, § 23; *Schmehl*, Die Abgrenzung zwischen echter Auflage und Inhaltsbestimmung der Genehmigung, UPR 1998, S. 334–336.

Spezifisch zum Rechtsschutz gegen Nebenbestimmungen: *Schenke*, Verwaltungsprozessrecht, 16. Aufl. 2019, Rn. 292 ff.; *Hufen/Bickenbach*, Der Rechtsschutz gegen Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt, JuS 2004, S. 867–873, 966–969; *Labrenz*, Die neuere Rechtsprechung des BVerwG zum Rechtsschutz gegen Nebenbestimmungen, NVwZ 2007, S. 161–165.

Fallbearbeitung: *Klement*, Referendarexamensklausur – Öffentliches Recht: Allgemeines Verwaltungsrecht – Ellingers Traum aus Kindertagen, in: JuS 2010, S. 1088–1094.